

Merkblatt zu den Gaststättenantragsunterlagen

Marienplatz 2, 44787 Bochum
gaststaetten@bochum.de

Sprechzeiten: Nach telefonischer Terminvereinbarung!

Die Gaststättenerlaubnis ist objekt- und personenbezogen und kann nur erteilt werden, wenn weder Bedenken hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers noch hinsichtlich der Eignung des Objektes bestehen. Um zeitintensive Prüfverfahren oder sogar eine kostenpflichtige Ablehnung des Gaststättenantrages zu vermeiden, nehmen Sie bitte im Vorfeld (am besten noch vor der Anpachtung des Betriebes) unbedingt telefonisch Kontakt zu uns auf bzw. vereinbaren ein Beratungsgespräch im Ordnungsamt.

1. Vollständig ausgefüllter Gaststättenantrag

Diesen erhalten Sie entweder bei einem persönlichen Beratungsgespräch in der Dienststelle oder aber Sie stellen den Gaststättenantrag Online unter <https://serviceportal.bochum.de/>

2. Baulich aktuelle, maßstabsgerechte und bemaßte Grundrisszeichnungen

Die Grundrisszeichnungen sind für **alle** Betriebs- und auch Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer erforderlich. Zu den Betriebsräumen zählen neben den Schank- und Speiseräumen, Gesellschaftszimmer, Küche oder Vorbereitungsraum, Freisitz, Gästetoiletten getrennt nach Geschlechtern auch Flure/ Treppen, Bierkeller, Lagerräume, Personalumkleideraum usw.

Bitte beachten Sie, dass die Zeichnungen für den Beginn der Antragsbearbeitung unbedingt vorzulegen sind und

- im Maßstab nicht kleiner als 1:100 sind (sollte das Format größer als DIN A3 sein, so sind **unbedingt** die Zeichnungen in 3-facher Ausfertigung in Papierform nachzureichen)
- keine anderen Verwendungseintragungen (z.B. amtliche Stempel) enthalten
- leicht lesbar sind und inhaltlich mit den Antragsangaben übereinstimmen
- alle Maßangaben (Längen, Breiten) sowie die Angabe des Geschosses enthalten

Die in die Gaststättenerlaubnis einzubeziehenden Räume sind durch **farbige Umrandung** auszuweisen, fortlaufend mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit A sowie Lage und Größe, (z. B.: A= Schankraum Erdgeschoss 70,00 m², B= Gesellschaftszimmer Erdgeschoss 100,00 m², C= Küche Erdgeschoss 20,00 m² usw.) zu bezeichnen und die Toiletten sind mit Größe und Anzahl der Aborte und Urinalbecken darzustellen.

3. Original-Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte: 1-fach)

Diese Pläne sind gegen Gebühr erhältlich beim Amt für Geoinformationen, Liegenschaften und Kataster, Hans-Böckler-Str. 19 (Technisches Rathaus).

4. Personalbogen

Bei juristischen Personen (GmbH, AG, Verein usw.) wird für **jede** nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag **vertretungsberechtigte Person** (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied) ein Personalbogen benötigt. Bei Antragsabgabe ist der gültige Personalausweis/Pass mit Meldebescheinigung/Aufenthaltstitel vorzulegen. Mit Ausnahme von EU-Angehörigen benötigen Sie zudem eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit berechtigt.

5. Führungszeugnis (Belegart 0)

Für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die weniger als 5 Jahre in Deutschland leben und aus dem europäischen Ausland kommen ist ein europäisches Führungszeugnis zu beantragen.

6. Gewerbezentralregisterauszug (Belegart 9)

Bei juristischen Personen ist **auch** für die juristische Person ein GZR-Auszug erforderlich.

Führungszeugnis (FZ) und Gewerbezentralregisterauszug (GZR) sind bei der für den Wohnsitz (des Antragstellers bzw. jeder vertretungsberechtigten Person) zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

7. Auskunft in Steuersachen zur Vorlage bei einer Behörde

Bescheinigung des zuständigen Wohnorts-Finanzamtes über die steuerliche Zuverlässigkeit. Sollten Sie bereits selbstständig tätig sein, so ist die Auskunft auch vom zuständigen Betriebs-Finanzamt vorzulegen. Bei **juristischen Personen** ist **nur** für die juristische Person eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

8. Handels-/Vereinsregisterauszug

Der Auszug muss dem aktuellen Stand entsprechen und sämtliche Eintragungen enthalten und ist ggf. beim zuständigen Amtsgericht anzufordern. Sollte die juristische Person noch nicht im entsprechenden Register eingetragen sein, so ist zumindest das Gründungsprotokoll, Gesellschaftervertrag mit Bestellung eines vertretungsberechtigten Organs bzw. Satzung vorzulegen.

9. Unterrichtsnachweis

Die Unterrichtung führen die Industrie- und Handelskammern durch (z. B. Ostring 30 - 32, 44787 Bochum, 0234/911-30). Ist die Unterrichtung noch nicht erfolgt, ist eine verbindliche Anmeldung zur Unterrichtung vorzulegen. Achtung: Bestimmte berufliche Prüfungen können zu einer Befreiung von der Unterrichtspflicht nach § 4 Gaststättengesetz führen.

10. Miet- und Pachtvertrag

Nur erforderlich, wenn die Pächterwohnung oder alternative Wasch- und Umkleieräume für im Betrieb beschäftigtes Personal angemietet werden.

11. Bescheinigung der Funktionalität der Küchenabluftanlage

Nur bei der **Zubereitung** von Speisen durch kochen, braten, backen, frittieren etc. erforderlich.

Bescheinigung einer Fachfirma für den Bereich Klima- und Lüftungstechnik über die Förderleistung der Küchenabluftanlage entsprechend der VDI-Richtlinie 2052 - Lüftung von Küchen. Fachauskünfte erteilt das Umwelt- und Grünflächenamt- Immissionsschutz, Hans-Böckler-Str. 19 (Technisches Rathaus): Die Mitarbeiter/innen des Umweltaußendienstes sind in der Zeit von 08:00-10:00 Uhr telefonisch erreichbar. Frau Gronau Tel. 0234/910-1625 MGronau@bochum.de ; Herr Jürgens Tel. 0234/910-2899 RJurgens@bochum.de; Herr Weyers Tel.0234/910-3686 MWeyers@bochum.de

Das Gaststättenantragsverfahren ist individuell, da es sich um eine raum- betriebsart- und personenbezogene Erlaubnis handelt. Somit können sich bei der Prüfung Ihres Antrages jederzeit **weitere** Erfordernisse ergeben (z.B. Schallgutachten, Nachweis über die Einpegelung der elektroakustischen Anlage, Nachweis über Lüftung bei Gaststätten mit Shisha-Angebot, weitere personenbezogene Unterlagen etc.).

Sollten Sie beabsichtigen, Musik in Ihrem Gastronomiebetrieb abzustrahlen, so ist dies nur möglich mit einer gutachterlich limitierten Musikanlage. In welcher Lautstärke, zu welchen Zeiten und in welcher Form Musik abgespielt werden darf, steht in Abhängigkeit zu benachbarten schützungswürdigen Nutzungen. Die baulichen Gegebenheiten sind daher durch ein Ingenieurbüro für Schall und Akustik durch Messungen zu ermitteln und die Musikanlagen darauf abgestellt einzumessen, wenn eine Hintergrund-Beschallung gewünscht wird.

Achtung: Gibt Musik der Gaststätte ein **besonderes Gepräge** (z.B. Live-Musik, Musikgaststätte, DJ-Darbietungen usw.) so kann die Gaststättenerlaubnis **nur** auf Grundlage einer entsprechenden Baugenehmigung erteilt werden.

Unvollständige Antragsunterlagen können nicht bearbeitet werden!

Die selbständige gastronomische Tätigkeit darf erst mit Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.